



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Januar 2020
(OR. fr)

XT 21018/20

JUR 46
INST 13
COUR 8
BXT 19

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zu den Auswirkungen des
Austritts des Vereinigten Königreichs auf die Generalanwälte des
Gerichtshofs der Europäischen Union

**ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 29. Januar 2020

**zu den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs
auf die Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union**

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (im Folgenden "Konferenz") erinnert daran, dass der Rat mit dem Beschluss 2013/336/EU die Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs der Europäischen Union auf elf festgelegt hat. Die Konferenz erinnert ferner daran, dass das Vereinigte Königreich dem Europäischen Rat am 29. März 2017 seine Absicht mitgeteilt hat, aus der Europäischen Union auszutreten. Gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union finden die Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens keine Anwendung mehr auf den austretenden Staat.

Die laufenden Mandate der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union benannten, ernannten oder gewählten Mitglieder der Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union werden folglich enden, sobald die Verträge auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden, d. h. am Tag des Austritts.

Die Konferenz stellt fest, dass daher die Dauerplanstelle des Generalanwalts, die dem Vereinigten Königreich durch die Erklärung Nr. 38 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, zugewiesen wurde, in das Rotationssystem der Mitgliedstaaten für die Ernennung der Generalanwälte integriert wird. Das Rotationssystem wird daher künftig sechs Generalanwälte umfassen. Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Hellenische Republik (im Folgenden "Griechenland") in protokollarischer Reihenfolge der nächste berechnete Mitgliedstaat ist.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände, unter denen diese Ernennung erfolgen wird, und um sowohl die Regel der teilweisen Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofs alle drei Jahre als auch die Regel der sechsjährigen Amtszeit gemäß Artikel 253 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuhalten, kommt die Konferenz überein, dass die Amtszeit des von Griechenland vorgeschlagenen Generalanwalts für die frei gewordene Stelle eines Generalanwalts zum Zeitpunkt der nächsten teilweisen Neubesetzung der Mitglieder des Gerichtshofs, d. h. am 6. Oktober 2021, enden wird. Die Konferenz kommt weiter überein, dass Griechenland die Verlängerung dieser Amtszeit für sechs Jahre vom 7. Oktober 2021 bis zum 6. Oktober 2027 vorschlagen wird.
